

absolut untauglichen Mittels wird daher in beiden Fällen gleichermaßen ein objektives Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt; zum anderen verlieren dadurch aber die übrigen aufgeführten Tätigkeitsakte nicht an Bedeutung. Der vom Bezirksgericht charakterisierte Unterschied ist daher kein Kriterium für die Strafbarkeit des sog. Versuchs mit untauglichen Mitteln.

Aus den obigen Ausführungen zum Wesen des verbrecherischen Versuchs ergibt sich aber auch zugleich die Unzulänglichkeit der These des Bezirksgerichts, wonach der Täter strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn „für den Angegriffenen keine (konkrete) Gefahr“ herbeigeführt worden ist. Wie bereits dargelegt wurde, arbeitet der Täter bei der versuchten Straftat unter Ausnutzung und Veränderung objektiver Zusammenhänge zielstrebig auf die Herbeiführung des verbrecherischen Erfolgs hin. Der Gesetzgeber verleiht mit der Strafbarkeitserklärung des Versuchs den gesellschaftlichen Beziehungen zugleich den Charakter von Rechtsbeziehungen, die der Täter mit seinen Handlungen unabhängig von der konkreten Möglichkeit der Vollendung der Straftat verletzt, so z. B. beim Tötungsversuch an einem kurz vor Beginn der Ausführungshandlungen gestorbenen Menschen, bei der versuchten Schwangerschaftsunterbrechung an einer Nichtschwangeren, bei dem auf Grund einer plumpen Fälschung begangenen Lottobetrugsversuch und anderen sog. absolut untauglichen Versuchshandlungen. Das bedeutet aber zugleich, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Straftaten weniger in der konkreten Gefahr der Vollendung als vielmehr in der teilweisen Verwirklichung der Straftat und der Verletzung der mit der Strafbarkeitserklärung des Versuchs geschaffenen Rechtsbeziehungen zu sehen ist. Es ist daher auch weniger von Bedeutung, inwieweit im einzelnen Fall der verbrecherische Erfolg möglicherweise hätte herbeigeführt werden können. Entscheidend ist vielmehr, in welchem Umfange der Täter in den gesellschaftlichen Beziehungen objektiv Veränderungen herbeigeführt, eine negative ideologische Einstellung zu den angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnissen zur Geltung gebracht und welche Methoden er angewandt hat. Der Grund der Bestrafung des Täters besteht darin, daß er mit seinem Verhalten dem gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß zuwiderhandelte und damit Rechtsbeziehungen verletzte.

Würde man die strafrechtliche Verantwortlichkeit im einzelnen Fall von der konkreten Gefährdung des Verbrechensgegenstandes abhängig machen, dann würde man die Bekämpfung versuchter Straftaten ungerechtfertigt einengen. Man würde darüber hinaus auch nicht mehr die Verletzung der genannten Rechtsbeziehungen als Kriterium der Strafbarkeit des Versuchs ansehen. Unsere Gerichte stellen daher völlig zu Recht nicht lediglich die konkrete Möglichkeit bzw. Gefahr der Vollendung der Straftat, sondern den gesamten Prozeß der Auseinandersetzung des Täters mit den von ihm angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnissen in den Mittelpunkt der strafrechtlichen Betrachtungen und untersuchen auf diese Weise Umfang, Methoden und Intensität der verbrecherischen Tätigkeit, die Täterpersönlichkeit sowie seine ideologische Einstellung zu den angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnissen. Die Möglichkeit der Vollendung ist für die Einschätzung der einzelnen versuchten Straftat insofern bedeutsam, als damit der Grad der Verwirklichung der Straftat zu erkennen ist.

Mit den vorangegangenen Ausführungen erweist sich aber auch zugleich, daß die Bestrafung sog. absolut untauglicher versuchter Straftaten mit dem vom Bezirksgericht angeführten faschistischen Gesinnungsstrafrecht nichts zu tun hat. Die imperialistische subjektive Ver-

suchstheorie lehnt nicht nur die objektive, konkrete Gefahr der Vollendung der Straftat als Kriterium für die Strafbarkeit des Versuchs ab, sondern leugnet überhaupt einen „objektiven Versuchstatbestand“. Nach ihr ist der Grund der Strafbarkeit des Versuchs nicht die ausgeführte Tat in der untrennbaren Einheit ihrer subjektiven und objektiven Tatelemente, sondern der „verbrecherische Wille“, und die Rechtsordnung wird — wie Welzel — zur subjektiven Versuchstheorie erläuternd axisführt — „schon durch einen Willen verletzt, der Handlungen vornimmt, die er für eine taugliche Ausführungshandlung eines Verbrechens hält“<sup>1 2 3</sup>. Damit kann man bereits erste Willensäußerungen — praktisch die Gesinnung — der Bürger strafrechtlich verfolgen sowie die strafrechtliche Repressivgewalt grenzenlos ausdehnen und hat es auch getan, wie die Rechtsprechung des ehemaligen Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs zeigt<sup>1</sup>.

Diese Konsequenzen ergeben sich aber keineswegs aus der Ablehnung der konkreten Möglichkeit der Vollendung als Kriterium der Strafbarkeit des Versuchs. Sie ergeben sich vielmehr aus dem gesamten Zeretzungsprozeß des imperialistischen Strafrechts<sup>3</sup>.

Einer besonderen Erörterung bedürfen nunmehr noch die an die subjektive Seite der versuchten Giftbeibringung zu stellenden Anforderungen. Der Vorsatz des Täters muß sich darauf erstrecken, einem Menschen objektiv wirksames Gift i. S. des § 229 StGB beizubringen oder — um ein anderes Beispiel zu nennen — einen Menschen durch Erschießen zu töten. Der Täter setzt hier eine Verhaltensweise durch, die im gesellschaftlichen Leben realisierbar ist, als negatives Beispiel feindlich oder rückständig eingestellte Menschen zur Nachahmung reizt und daher von unserer Arbeiter- und Bauern-Macht nicht geduldet werden kann. Deshalb vermag in solchen Fällen der Irrtum über das angewandte Mittel bzw. den angegriffenen „Verbrechensgegenstand“ — wie z. B. die Verabreichung eines harmlosen Pulvers statt Arsens infolge Vergehens — die Gesellschaftsgefährlichkeit der ausgeführten Straftat nicht auszuschließen.

Anders ist es dagegen, wenn sich der Vorsatz des Täters objektiv auf ein völlig harmloses Mittel bezieht, so z. B., wenn der Täter mit Hilfe von Pfefferminztee eine Schwangerschaftsunterbrechung durchführen will. Diese Verhaltensweise ist überhaupt nicht realisierbar und daher strafrechtlich nicht bedeutsam. Der Täter bekundet hier zwar eine negative Einstellung zu bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen, besitzt aber, auch wenn er dieses Mittel für noch so geeignet hält, keinen verbrecherischen Vorsatz.

Das Bezirksgericht führt daher völlig zu Recht aus, daß der Versuch bei der Giftbeibringung nur dann strafrechtlich bedeutsam sein kann, wenn er sich auf Gift i. S. des § 229 StGB bezieht, wenn das vom Täter subjektiv ausgewählte Mittel objektiv Gift im Sinne des Gesetzes ist.

Sieht man die Meinung des Täters über die Tauglichkeit dieses Mittels (z. B. des Pfefferminztees) als das entscheidende Kriterium an, dann würde man in der Tat der Subjektivierung der Versuchsproblematik das Wort reden und müßte auch den in absoluter Unkenntnis von den Naturgesetzen oder auf Grund abergläubiger

<sup>1</sup> Welzel, Das deutsche Strafrecht, (West)Berlin 1958, S. 168.

<sup>2</sup> Siehe hierzu z. B. die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. Januar 1951 — 2 StR 534/51 —, veröffentlicht in „Neue Juristische Wochenschrift“ 1952, Heft 11, S. 430.

<sup>3</sup> So heißt es in der amtlichen Begründung des sich zur subjektiven Versuchstheorie bekennenden westdeutschen Strafgesetzbuchentwurfs: „Der Entwurf steht hingegen auf dem Boden des Schuldstrafrechts und läßt für die Strafbarkeit in erster Linie die Persönlichkeit des Täters und die Stärke seines gegen die Rechtsordnung gerichteten Willens entscheiden“ (Entwurf eines Strafgesetzbuches [E. 1962] mit Begründung, Bundesratsvorlage, Drucksache 200/62, Bonn 1962, S. 15).